

ADR 2023 - Änderungen

Die Allgemeine Übergangsfrist erlaubt, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, bis 30. Juni 2023 eine generelle Anwendung des ADR 2021. Für bestimmte, vor allem technische Regelungen können zum Teil noch längere Übergangsfristen in Anspruch genommen werden.

1.1.3.6.3 UN 3291 Klinischer Abfall, N.A.G

Für UN 3291 wird in Tabelle 1.1.3.6.3 ein eigener Eintrag vorgenommen.

1.10.4 Hohes Gefahrenpotential für Explosivstoffe

Auf Explosivstoffe, die in Abschnitt 1.10.4 als hohes Gefahrenpotential aufgeführt sind, muss jetzt das Kapitel 1.10 auch angewandt werden, wenn die Mengen gemäß 1.1.3.6 nicht erreicht werden. Die 38.3-Prüfung selbst muss nach wie vor auch für Knopfzellen durchgeführt werden und die Prüfungszusammenfassung muss vorliegen, wenn die Knopfzellen ohne Gerät versendet wird.

Lithiumbatterien

2.2.9.1.7g Lithiumbatterien

Prüfzusammenfassung für Knopfzellen entfällt

Wenn Lithiumbatterien als Knopfzellen in Geräten verbaut sind, entfällt die Pflicht zur Verfügungstellung der Prüfzusammenfassung gemäß UN 38.3 für Hersteller und nachgeschaltete Verteiler.

5.2.1.9.2 Wegfall der Telefonnummer im Lithium-Batterie-Kennzeichen

In dem Kennzeichen für Lithiumbatterien, die gemäß Sondervorschrift 188 befördert werden, muss nicht mehr die Telefonnummer angegeben werden.

Die alte Kennzeichnung mit Telefonnummer darf noch bis 31.12.2026 verwendet werden.

LP906 Kritisch defekte Lithiumbatterien

In der Verpackungsanweisungen P911 und LP906 wird jetzt die Möglichkeit eingeräumt auch mehrere Batterien in einer Außenverpackung zu befördern. Jeweilige Bedingungen müssen jedoch festgelegt werden.

Die Anwendung der P911 und LP906 wird künftig in der BAM GGR 024 geregelt.

SV 389 Lithiumbatterien in Container (UN 3536)

Container mit eingebauten Lithiumbatterien, die für die Abgabe von Energie außerhalb des Containers konstruiert sind (UN 3536) werden jetzt der Beförderungskategorie 2 zugeordnet. Dadurch wird es möglich, die Freistellung gemäß 1.1.3.6 (1000-Punkte-Regel) anzuwenden. Dies erfordert jedoch, dass die Nettomasse der enthaltenen Lithiumbatterien 333 kg nicht überschreitet. In diesem Fall ist auch die Kennzeichnung mit der orangen Warntafel am Container nicht erforderlich.

3.2 Gefahrguttabelle UN 3536

Spalte (15): **2 (E)**

Klassifizierung

1.6.1.51 Hochökotoxische Konservierungsmittel

In einigen Farben, Klebstoffen und Harzlösungen enthaltene Konservierungsmittel wurden mit der EU-Verordnung 2020/1182 (15. ATP) als hochökotoxisch mit M-Faktoren bis zu M100 eingestuft. Demzufolge sind diese Artikel, die zuvor nicht unter das Gefahrgutrecht gefallen sind, der UN 3082

zuzuordnen. In einer Übergangsvorschrift (bis 30.06.2025) wird zugelassen, dass für diese Produkte keine bauartzugelassenen Verpackungen verwendet werden dürfen.

Es betrifft folgende Inhaltstoffe:

- 4,5-Dichlor-2-octyl-2H-isothiazol-3-on (DCOIT)
- Octhilinon (OIT)
- Zinkpyrithion (ZnPT)

1.6.1.46 Wegfall der Übergangsvorschrift zur Freistellung von Gegenständen

Bis zum 31.12.2018 waren Gegenstände und Geräte, die im ADR nicht namentlich benannt wurden, jedoch im inneren Aufbau gefährliche Güter enthalten, von den Vorschriften des ADR freigestellt. Mit dem ADR 2019 entfiel diese Freistellung, die im Unterabschnitt 1.1.3.1 zu finden war und es wurden dafür neue UN-Nummern eingeführt. Jedoch wurde in einer Übergangsvorschrift diese alten Vorschriften bis zum 31.12.2022 in Kraft gehalten. Diese Übergangsvorschrift entfällt nun, so dass alle Gegenstände und Geräte, die im inneren Aufbau Gefahrgüter enthalten, einer UN-Nummer zugeordnet werden müssen.

1.6.2.19 Kennzeichnung von Acetylenflaschen

Acetylen-Flaschen, die vor dem 1. Juli 2023 gebaut wurden und nicht nach den Vorschriften des ab 1. Januar 2023 anwendbaren Absatzes 6.2.2.7.3 k) oder l) gekennzeichnet sind, dürfen bis zur nächsten, nach dem 1. Juli 2023 vorzunehmenden wiederkehrenden Prüfung weiterverwendet werden

3.2 Neue UN 3550

Eine neue UN-Nummer für Cobaltdihydroxid-Pulver mit mindestens 10% lungengängigen Partikeln wurde eingeführt. Für die UN 3550 wurde die neue Sondervorschrift für Großpackmittel B20 eingeführt. Dadurch wird es ermöglicht, den Stoff in flexiblen IBC mit staubdichten Innenauskleidungen zu befördern.

3.2 Zusammenlegung der UN-Nummern 1169 und 1197 (Extrakte)

Die beiden UN-Nummern 1169 Extrakte, aromatisch, flüssig und UN 1197 Extrakte, Geschmackstoffe, flüssig werden zusammengelegt. Nun ist für beide Varianten die UN 1197 Extrakte, flüssig zu verwenden.

3.2 Änderung von Einträgen

Für folgende UN-Nummern wurden Einträge in Tabelle A geändert:

UN 1012 Buten (nur noch diese Benennung)

UN 1345 Kautschuk-Abfälle

UN 1872 Bleidioxid (hier entfällt die Nebengefahr der Giftigkeit)

UN 1891 Ethylbromid (jetzt der Klasse 3 zugeordnet, mit Nebengefahr der Giftigkeit)

UN 2015 Wasserstoffperoxid, stabilisiert (zusätzliche Benennung)

3.3 Sondervorschriften

SV 119 + 291 Wärmepumpen

Zum Zwecke der Beförderung dürfen Wärmepumpen als Kältemaschinen (UN 2857 bzw. UN 3358) angesehen werden. Dadurch kann die Freistellung bei Gasmengen von bis zu 12 kg je Wärmepumpe angewandt werden.

SV 225 Feuerlöscher mit abgebauten Bauteilen

Eine Bemerkung in Sondervorschrift 225 lässt nun auch zu, dass die Feuerlöscher auch bei vorübergehend abgebauten Bauteilen befördert werden dürfen. Dies ermöglicht die Beförderung zu Reparaturzwecken nach einer Prüfung.

SV 363 Sondervorschrift für Motoren UN 3528, UN 3529, UN 3530

Motoren oder Maschinen mit einem Fassungsraum von mehr als 450 Litern, die jedoch eine Menge an flüssigem Brennstoff von höchstens 60 Liter enthalten, dürfen nach den oben genannten Vorschriften bezettelt und mit Großzetteln (Placards) versehen sein.

SV 396 Gasflaschen in Gegenständen

Gasflaschen mit den UN-Nummern 1066, 1002 und 1956 dürfen in Gegenständen auch mit geöffnetem Ventil befördert werden. Hierzu sind in Sondervorschrift 396 entsprechende Vorgaben zu finden.

Ungeachtet der Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.5 dürfen große und widerstandsfähige Gegenstände mit angeschlossenen Gasflaschen mit geöffneten Ventilen befördert werden, vorausgesetzt:

...

e) das Beförderungspapier enthält folgenden Vermerk: „BEFÖRDERUNG GEMÄSS SONDERVORSCHRIFT 396“; ...

SV 397 Gemische von Stickstoff und Sauerstoff,

Gemische von Stickstoff und Sauerstoff, die mindestens 19,5 und höchstens 23,5 Volumen-% Sauerstoff enthalten, dürfen unter dieser Eintragung befördert werden, wenn keine anderen oxidierenden Gase vorhanden sind. Für Konzentrationen innerhalb dieser Grenzwerte ist ein Nebengefährzettel der Klasse 5.1 (Muster 5.1, siehe Absatz 5.2.2.2) nicht erforderlich.

SV 591 Bleisulfat mit höchstens 3% freier Säure

Die Sondervorschrift 591 zur UN 1794 wird dahingehend geändert, dass Bleisulfat mit höchstens 3% freier Säure nur von den Vorschriften der Klasse 8 freigestellt ist. Die Zuordnung zur Klasse 9 (wegen umweltgefährdender Eigenschaften) bleibt bestehen.

SV 663 UN 3509 ALTVERPACKUNG, LEER, UNGEREINIGT

Leere ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen, die eine Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 5.1 aufweisen, dürfen nicht mit anderen leeren ungereinigten Altverpackungen mit Rückständen, die eine Gefahr einer anderen Klasse aufweisen, zusammen in loser Schüttung verladen werden.

Leere ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen, die eine Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 5.1 aufweisen, dürfen nicht mit anderen leeren ungereinigten Altverpackungen mit Rückständen, die eine Gefahr einer anderen Klasse aufweisen, zusammen in ein und derselben Außenverpackung zusammengepackt werden.

4.1.3.3 Nicht bauartzugelassene Verpackungen

Wenn gemäß einer Verpackungsanweisung Verpackungen verwendet werden dürfen, die über keine Bauartzulassung verfügen, dann darf die Nettomasse solcher Verpackungen 400 kg überschreiten. Es sei denn, in der entsprechenden Verpackungsanweisung oder Sondervorschrift ist etwas anderes angegeben.

(betrifft Verpackungsanweisungen P003, P004, P005, P006, P130, P144, P408, P801, P903, P905, P906, P907, P908, P910)

5.3.2.1.5 Orangefarbene Tafeln an Trägerfahrzeugen

Ausweitung der Freistellung von der Kennzeichnung auf Beförderungen in loser Schüttung und auf MEGC.

Fahrzeuge, mit denen Container für die Beförderung in loser Schüttung, Tanks und MEGC mit einem höchsten Fassungsraum von 3000 Litern befördert werden, müssen nicht mit oranger Tafel gekennzeichnet werden.

5.4.1.1.21 Beförderungspapier

Zusätzliche Angaben bei der Anwendung von Sondervorschriften. Wenn gemäß einer SV in Kapitel 3.3 zusätzliche Angaben erforderlich sind, müssen diese in das Beförderungspapier aufgenommen werden.

5.4.1.1.23 Beförderungspapier

Sondervorschriften für die Beförderung von Stoffen in geschmolzenem Zustand

Wenn ein Stoff, der gemäß der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 ein fester Stoff ist, in geschmolzenem Zustand zur Beförderung aufgegeben wird, ist die offizielle Benennung für die Beförderung durch die Präzisierung „GESCHMOLZEN“ zu ergänzen, sofern diese nicht bereits Teil der offiziellen Benennung für die Beförderung ist (siehe Unterabschnitt 3.1.2.5)

5.4.1..2.2 Beförderungspapier zusätzliche Vorschriften für die Klasse 2

neuer Absatz e)

Bei der Beförderung der UN-Nummer 1012 muss im Beförderungspapier nach der offiziellen Benennung für die Beförderung die Benennung des spezifischen beförderten Gases in Klammern angegeben sein (siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 398)

Tanks und Container

6.8.3.2.9 Neues Kennzeichen an Tankfahrzeugen

Tanks, die mit einem Sicherheitsventil ausgestattet werden müssen, sind mit einem neuen Kennzeichen zu kennzeichnen. Es handelt sich um die Buchstaben SV in einem weißen Quadrat. Das Kennzeichen hat eine Größe von 25x25 cm, sowie eine verkleinerte Variante von 12x12 cm.



7.3.1.13 Eignung von Containern

Die Bewertung zur Eignung von Containern und Schüttgut-Containern wurde neu beschrieben. Die Vorgabe einer maximal zulässigen Tiefe von Ausbuchtungen (zuvor 19 mm) wurde ebenso entfernt, wie die Vorgabe zu der Anzahl an Schweißnähten.

9.2.4.6 Elektro-LKW jetzt auch mit AT-Zulassung möglich

Der Ausbau der Elektromobilität hat an Tempo zugenommen. Auch erste Elektro-LKW sind auf dem Markt zu finden. Für die Beförderung von Tanks werden jedoch besondere Anforderungen gestellt, die in Kapitel 9.2, ADR zu finden sind. Jetzt ist die Zulassung des Typs AT für Elektro-LKW möglich geworden. Derzeit ist jedoch eine Zulassung für die Typen FL, EX oder MEMU noch nicht möglich. Diese sollen jedoch in künftigen ADR-Ausgaben eingeführt werden.

Abfall

SV 652 Beförderung polymerisierender Stoffe als Abfall

Die Beförderung von ungereinigten Altverpackungen ist jetzt auch in bedeckten Containern zulässig. Klarstellung, dass die gesonderte Verpackung von Eigenschaften der Klasse 5.1 auch gilt, wenn diese als Nebengefahr als Gefahrzettel angebracht wird.

5.4.2.2.3.2 Schätzmenge bei der Beförderung von Abfällen

Bei der Beförderung von Abfällen kann oft keine Menge ermittelt werden. Bislang konnte die Ausnahme 18 innerhalb Deutschlands angewandt werden, die von der Angabe der Menge im Beförderungspapier unter Bedingungen befreit. Dieser Tatbestand ist nun im ADR geregelt und es wurde die Angabe einer Schätzmenge für die Beförderung von Abfällen eingeführt.

Die Angabe der Schätzmenge wird an Bedingungen geknüpft.

Eine solche Schätzung der Menge ist nicht zugelassen für:

- Freistellungen, für die eine genaue Menge entscheidend ist (z. B. Unterabschnitt .1.3.6);*
- Abfälle, welche die in Absatz 2.1.3.5.3 genannten Stoffe oder Stoffe der Klasse 4.3 enthalten;*
- andere Tanks als Saug-Druck-Tanks für Abfälle.*

Im Beförderungspapier ist zu vermerken:

IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT ABSATZ

5.4.1.1.3.2 GESCHÄTZTE MENGE

M346 Hochökotoxische Konservierungsmittel

In der Multilateralen Vereinbarung M346 wird die Problematik in Bezug auf hochökotoxische Konservierungsmittel (siehe unter „Klassifizierung“) für Abfälle behandelt. Hier wird sinngemäß die Anwendung der Sondervorschrift 650 zugelassen, jedoch mit weiteren Vereinfachungen.